



Brüssel, den 7. Mai 2024
(OR. en)

9752/24

SOC 346
GENDER 96
ECOFIN 563
JAI 754

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	8957/24
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau als Weg zu einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter“

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem eingangs genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 7. Mai 2024 gebilligt hat.

**Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanzielle Unabhängigkeit der Frau
als Weg zu einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter**

– Schlussfolgerungen des Rates¹

**DER RAT DER EUROÄISCHEN UNION —
IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:**

1. die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte sind zentrale europäische Werte. die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union, das in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist.
2. Chancengleichheit und die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit bei der Beteiligung am Arbeitsmarkt, den Beschäftigungsbedingungen, der Laufbahnentwicklung, dem Erwerb von Ruhegehaltsansprüchen, sowie gleicher Lohn bei gleichwertiger Arbeit und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sind in den Grundsätzen 2, 3, 9 und 15 der Europäischen Säule sozialer Rechte anerkannt, die 2017 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission verkündet wurde.
3. Im Rahmen der Aktionsplattform von Peking, die 1995 von den Vereinten Nationen auf der 4. Weltfrauenkonferenz angenommen wurde, wird das Thema „Die Frau in der Wirtschaft“ (Bereich F), einschließlich der Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, als einer von zwölf wichtigen Problembereichen genannt. Wie es heißt, sollten Regierungen und andere Akteure eine aktive und sichtbare Politik des Gender-Mainstreaming in allen politischen Maßnahmen und Programmen verfolgen.

¹ Die Schlussfolgerungen wurden im Kontext der Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking, insbesondere in Bezug auf den Problembereich „F: Die Frau in der Wirtschaft“, erstellt.

4. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), dem alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, werden Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen im Wirtschaftsleben gefordert, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Bankdarlehen, Hypotheken und andere Formen von Finanzkrediten.

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDES:

5. 2019 forderte der Rat die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf, „die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen und ein nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum zu fördern“ und „in den verschiedenen Phasen des Europäischen Semesters verstärkt auf die Gleichstellung der Geschlechter abzustellen, unter anderem durch die Arbeit an bereits bestehenden Indikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und gegebenenfalls durch die Entwicklung neuer Indikatoren, indem weiterhin nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten erhoben und statistische Methoden und Analysen zur Überwachung der Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter entwickelt werden.“²
6. 2023 ersuchte der Rat die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten, bezahlte und unbezahlte Betreuungsarbeit anzuerkennen und „die Mobilisierung und wirksame Nutzung von EU-Mitteln und -Fonds zu fördern, um die Umsetzung der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und der Empfehlungen des Rates zu Langzeitpflege und zu FBBE zu unterstützen, sodass der Übergang der Pflege- und Betreuungssysteme zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen in der lokalen Gemeinschaft vorangebracht wird, damit die Anerkennung des Werts der Pflege und Betreuung verbessert wird und Vorurteile und Geschlechterstereotype beseitigt werden“³

² Dok. 14938/19.

³ Dok. 16094/1/23 REV 1.

7. 2023 forderte der Rat die Europäische Kommission ferner auf, „sicherzustellen, dass Gleichstellungserwägungen bei der Ausführung des EU-Haushaltsplans einbezogen werden, um anhaltende geschlechtsspezifische Unterschiede zu beseitigen, insbesondere durch Finanzierungsmaßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau in den entsprechenden Ausgabenprogrammen im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) sowie durch vollständige Umsetzung der Methodik der Europäischen Kommission zur Verfolgung der Ausgaben für die Gleichstellung der Geschlechter im EU-Haushalt“ und „sicherzustellen, dass Statistiken in allen Berichten der Kommission nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden“.⁴
8. In der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) wird betont, dass Investitionen in eine robuste Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur erforderlich sind, „um die Gleichstellung der Geschlechter und die wirtschaftliche Stärkung der Frauen sicherzustellen, um widerstandsfähige Gesellschaften aufzubauen, prekären Bedingungen in einem Wirtschaftszweig, in dem hauptsächlich Frauen beschäftigt sind, entgegenzuwirken, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern sowie Armut und soziale Ausgrenzung zu verhindern und um eine positive Auswirkung auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu haben, da dadurch mehr Frauen einer bezahlten Tätigkeit nachgehen können.“⁵
9. Einer Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) über die wirtschaftlichen Vorteile der Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen Union zufolge würde die Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter – auch durch die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau – bis 2050 zu einem Anstieg des BIP um 9,6 % in der EU führen.⁶

⁴ Dok. 9684/23.

⁵ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

⁶ *Wirtschaftliche Vorteile der Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen Union*, S. 2.

IN ANBETRACHT FOLGENDER ASPEKTE:

10. „Erfolg in einer gleichberechtigten Wirtschaft“ ist eine strategische Priorität der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 der Kommission, in der betont wird, dass „Frauen und Männer in all ihrer Vielfalt gleiche Chancen haben sollten, zu florieren und wirtschaftlich unabhängig zu sein, für ihre gleichwertige Arbeit gleichermaßen bezahlt werden, gleichberechtigten Zugang zu Finanzmitteln haben und gerechte Renten erhalten sollten.“⁷
11. In seinem Bericht mit dem Titel „Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter: Verbindungen schaffen zwischen Einkommen, Vermögen und Macht“ legt das EIGE Belege für geschlechtsspezifische Ungleichheiten in Bezug auf die finanzielle Unabhängigkeit in der EU vor, wobei ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt wird, wie das Konzept der finanziellen Unabhängigkeit bisher definiert wurde, und analysiert die schädlichen Folgen der finanziellen Abhängigkeit, einschließlich wirtschaftlicher Gewalt.⁸
12. Das EIGE beschreibt die Stärkung der wirtschaftlichen und finanziellen Stellung von Frauen als einen Prozess, bei dem Frauen Macht und Kontrolle über ihr eigenes Leben erlangen und die Fähigkeit erwerben, strategische Entscheidungen zu treffen. Finanzielle Unabhängigkeit wird als ein mehrdimensionales Konzept definiert, das Einkommen, Vermögen und Macht/Kontrolle umfasst, um die vielen Facetten der geschlechtsspezifischen Ungleichheit umfassender zu erfassen.

⁷ Siehe Dok. 6678/20.

⁸ EIGE (2024), *Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter* (Dok. 9019/24, S. ix-xiv und S. 15).

13. Nach wie vor gibt es anhaltende geschlechtsspezifische Unterschiede, die Frauen in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und Einkommen benachteiligen, wozu auch Renten, Betreuung, Vermögen und der Zugang zu Krediten gehören⁹. Diese Unterschiede sind auf horizontale und vertikale Geschlechtersegregation und eine geringere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt zurückzuführen. Frauen sind aufgrund von geschlechtsspezifischen Hemmnissen und Geschlechterstereotypen in Teilzeitbeschäftigungen und Niedriglohnbranchen überrepräsentiert.
14. Auch die ungleiche Aufteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern benachteiligt Frauen, da sie der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt im Wege steht und sich negativ auf ihr Einkommen und ihre finanzielle Unabhängigkeit auswirkt¹⁰. Im Jahr 2022 lag das geschlechtsspezifische Lohngefälle in der EU immer noch bei rund 12,7 %. Das EIGE schätzt das geschlechtsspezifische Wohlstandsgefälle bei alleinstehenden Erwachsenen zwischen 18 und 60 Jahren in acht Mitgliedstaaten auf 32 % bei einer Bandbreite zwischen 8 % und 49 %¹¹. Dabei erhöht das geschlechtsspezifische Rentengefälle – 2022 schätzungsweise 26,1 % – die weibliche Armutsgefährdungsquote.
15. Der EIGE-Studie zufolge sind geschlechtsspezifische Unterschiede in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung, Einkommen und Vermögen bei bestimmten Gruppen von Frauen besonders ausgeprägt; dazu gehören Alleinerziehende, ältere Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit unterhaltsberechtigten Kindern.¹² Weitere anfällige Gruppen von Frauen sind Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Roma-Frauen, Frauen mit Behinderungen und Frauen, die vor Russlands Angriffskrieg in der Ukraine und gewaltsamen Konflikten in anderen Teilen der Welt fliehen.
16. Im Bericht wird das Fazit gezogen, dass die finanzielle Unabhängigkeit ein Lebenszyklus-Problem und zugleich ein Teufelskreis ist: Die mangelnde finanzielle Unabhängigkeit erschwert es, Chancen für mehr finanzielle Unabhängigkeit zu ergreifen¹³.

⁹ EIGE (2024), *Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter* (Dok. 9019/24, S. 78).

¹⁰ EIGE (2023), *A Better Work–Life Balance: Bridging the gender care gap (Überwindung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei Pflege- und Betreuungsaufgaben)*.

¹¹ EIGE (2024), *Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter* (Dok. 9019/24, S. 15).

¹² EIGE (2024), *Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter* (Dok. 9019/24, S. 79).

¹³ Ebd., S. 63-64.

17. Laut Beschäftigungsbericht 2024 kann durch die Gestaltung der Besteuerung eine größere Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt gefördert werden, unter anderem indem die gemeinsame Besteuerung abgeschafft wird, da 78 % der Zweitverdiener in der EU Frauen sind. In dem Bericht wird hervorgehoben, dass gemeinsame progressive Steuersysteme die Beschäftigungsaufnahme und die geleisteten Arbeitsstunden von Zweitverdienern durch eine hohe Grenzsteuerbelastung negativ beeinflussen können¹⁴. Wie das EIGE bestätigt hat, hat die Besteuerung daher erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen¹⁵.
18. Die mangelnde finanzielle Unabhängigkeit erhöht das Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung für Frauen, und die Annahme einer gleichmäßigen Ressourcenteilung innerhalb des Haushalts kann das wahre Ausmaß der geschlechtsspezifischen Unterschiede bei Armut und Deprivation verbergen.
19. Die derzeit verfügbaren Einkommensstatistiken ermöglichen keine vollständige Analyse der Gleichstellung der Geschlechter, da sie weder Daten für einzelne Haushaltsmitglieder liefern noch die Unterschiede zwischen Frauen und Männern wiedergeben¹⁶. Außerdem fehlen aufgeschlüsselte Daten über Vermögen und Ersparnisse. Infolgedessen wird der Anteil der Frauen am Haushaltseinkommen tendenziell überschätzt und ihr Risiko von Armut und materieller Deprivation unterschätzt.

¹⁴ Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024, S. 57.

¹⁵ EIGE (2024), *Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter* (Dok. 9019/24, S. xii-xiii und S. 54-56).

¹⁶ Eurostat. *Methodik der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) – Einkommensarmut älterer Menschen*.

20. Schließlich geht aus der Studie des EIGE hervor, dass die finanzielle Abhängigkeit mit einer Reihe negativer Folgen einhergeht; dazu gehören eine geringere körperliche und geistige Gesundheit und geringere Chancen auf Bildung, bezahlte Beschäftigung und unternehmerische Tätigkeiten. Darüber hinaus kann die finanzielle Abhängigkeit von Frauen sie daran hindern, gewalttätige Partner zu verlassen oder von Gewalt geprägte Beziehungen zu beenden, und dadurch ihr Risiko erhöhen, Gewalt in der Partnerschaft zu erleben. Die EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und andere Formen von interpersoneller Gewalt (EU-GBV) zeigt die Prävalenz wirtschaftlicher Gewalt: 4 % bis 18 % der Frauen berichten von Partnern, die ihnen verbieten zu arbeiten oder die Finanzen der Familie in der Hand halten und die Ausgaben der Frauen übermäßig streng kontrollieren.
21. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf frühere Arbeiten und die politischen Zusagen des Rates, der Kommission, des Europäischen Parlaments und maßgeblicher Interessenträger in diesem Bereich (siehe auch die in der Anlage aufgeführten Dokumente).

RUFT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

22. für eine systematische Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik und -gesetzgebung zu sorgen, insbesondere durch
- a) eine weitere Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, vor allem derjenigen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, dorthin zurückkehren oder dort verbleiben möchten, beispielsweise durch die Gestaltung der Steuer- und Sozialleistungssysteme, insbesondere durch die Einführung von Anreizen und die Beseitigung von Negativanreizen, insbesondere für Zweitverdiener; dies könnte unter anderem Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Besteuerung umfassen¹⁷, wie im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024 erwähnt;
 - b) die Gewährleistung einer geschlechtersensiblen Unterstützung für Frauen, um ihnen den Eintritt oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, beispielsweise indem Schulungsprogramme angeboten werden, um die Rolle von Frauen zu stärken und ihre Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern;
 - c) die Förderung weiterer Forschungsarbeiten und eine verbesserte Verfügbarkeit von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten im Bereich der Fiskalpolitik sowie die Sondierung von Möglichkeiten zur Bewertung und Berücksichtigung von Ungleichheiten innerhalb der Haushalte. Soweit machbar und relevant, sollten die Daten auch nach Alter, Behinderung, Haushaltszusammensetzung oder Herkunft aufgeschlüsselt werden;
 - d) im Einklang mit den Empfehlungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und zur Langzeitpflege die Überwindung des geschlechtsspezifischen Gefälles bei Betreuungs- und Pflegeaufgaben durch die Förderung einer gleichberechtigten Aufteilung unbezahlter Pflegearbeit und häuslicher Pflichten zwischen Frauen und Männern, insbesondere dadurch, dass eine zugängliche, erschwingliche und hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) sowie Infrastruktur und Dienstleistungen für die Langzeitpflege gewährleistet werden;
 - e) den Austausch bewährter Verfahren im Hinblick auf geschlechterspezifische Analysen im Bereich der rechtlichen Rahmen und Eigentumsverhältnisse bei Ehen und Lebensgemeinschaften und deren Auflösung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Auswirkung auf die finanzielle Unabhängigkeit von Frauen und Männern und das Risiko wirtschaftlicher Gewalt;

¹⁷ Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024, S. 12 und S. 57-58.

- f) Bestrebungen sicherzustellen, dass Rentensysteme eine Gleichstellungsperspektive einbeziehen und ausreichend und angemessen gedeckt und bei entsprechendem Leistungsniveau somit fair sind und dazu beitragen, Altersarmut und soziale Ausgrenzung zu verhindern, insbesondere indem der Situation von Personen, die ihre berufliche Laufbahn für die Betreuung Angehöriger oder aus gesundheitlichen Gründen pausiert haben, besondere Aufmerksamkeit zuteil wird. Wichtig ist, dass bei solchen Systemen die Entwicklungen der heutigen Gesellschaft und ihre sich wandelnden Formen des Zusammenlebens berücksichtigt werden, um eine größere Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, wobei die Tragfähigkeit der Rentensysteme gewährleistet werden muss;
 - g) die Förderung und Weiterentwicklung der Erhebung und Analyse von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten über individuelle Einkommen sowie Transfers zwischen Haushalten und innerhalb eines Haushalts;
 - h) die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Verbesserung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern bei der Entscheidungsfindung in allen Bereichen, insbesondere Strategien zur Erhöhung der Anzahl von Frauen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik und in Entscheidungsprozessen in allen Phasen und auf allen Ebenen;
23. die Schaffung von Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, damit alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer in ihren jeweiligen unterschiedlichen Situationen und unter den gegebenen Umständen allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich Finanzkompetenz, erwerben oder verbessern können, um ihre künftigen Aussichten im Hinblick auf die Sicherung und Wahrung finanzieller Unabhängigkeit zu verbessern;

24. die Förderung gendersensibler lebenslanger, an Frauen aller Altersstufen gerichteter Bildungs- und Ausbildungsangebote mit dem Ziel, Wissen und Fähigkeiten in den Bereichen Finanzen und Digitales, etwa rechnerisch-mathematische Denkfähigkeit und entsprechende Kompetenzen, zu verbessern, auch durch Berufsausbildungen, Online-Schulungen oder auf anderen Wegen, bei denen – auch aus intersektionaler Perspektive – die verschiedenen Nachteile berücksichtigt werden, die sie erleben könnten (z. B. Ausschluss vom Arbeitsmarkt, mangelnder Zugang zu oder mangelnde Vertrautheit mit Finanzdienstleistungen, fehlende Wirkmacht und Kontrolle sowie die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern);
25. die Unterstützung von Maßnahmen, mit denen Unternehmertum, Geschäftseigentum und der Zugang zu Finanzmitteln unter Frauen gefördert werden, auch durch spezielle Peer-Learning-Programme;
26. die Förderung einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen Instituten und Akteuren auf dem Arbeitsmarkt sowie in den Bereichen Soziales, Finanzen und allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich des privaten und öffentlichen Sektors, um aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive ein umfassenderes Verständnis der Faktoren zu gewinnen, die für die finanzielle Unabhängigkeit und das Verhalten relevant sind (d. h. das Sammeln von Rentenansprüchen, Risiken geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich wirtschaftlicher Gewalt; Strategien und Risiken zur finanziellen Diversifizierung usw.);
27. die Förderung der Einbeziehung des Privatsektors in die Förderung der Chancengleichheit und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen, unter anderem durch die Schaffung eines Arbeitsumfelds, bei dem die Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion Vorrang haben, sowie durch andere Maßnahmen zur Förderung der finanziellen Unabhängigkeit von Frauen;
28. die Gewährleistung, dass die in der künftigen Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt¹⁸ vorgesehenen Aktionspläne gegen geschlechtsspezifische Gewalt gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von wirtschaftlicher Gewalt enthalten und Frauen bei ihrer sozialen und beruflichen Wiedereingliederung unterstützen;

¹⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022) 105).

29. die Gewährleistung einer koordinierten Steuerung der nationalen Politik zur Verhütung wirtschaftlicher Gewalt und zur Kontrolle durch Zwang in all ihren Formen, einschließlich beispielsweise Maßnahmen zur Lösung des Problems von Darlehen und Schulden, die von einem der Partner ohne Zustimmung des anderen Partners im Namen des Haushalts aufgenommen wurden;
30. die Förderung der Verfügbarkeit hochwertiger und zugänglicher Finanz- und Berufsberatungsdienste für Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere diejenigen, die Opfer von wirtschaftlicher Gewalt oder Missbrauch in dieser Hinsicht geworden sind;
31. die Sensibilisierung insbesondere junger Menschen für gesunde, gewaltfreie und gleichberechtigte Ansätze beim Umgang mit Finanzangelegenheiten im Rahmen einer Partnerschaft;
32. die Gewährleistung geschlechtersensibler Forschung und die Erhebung, Analyse und Kommunikation von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Verwaltungs- und Umfragedaten über wirtschaftliche Gewalt und deren Bezug zu finanzieller Abhängigkeit und Unabhängigkeit unter Berücksichtigung der in der künftigen Richtlinie über Gewalt gegen Frauen festgelegten Mindeststandards für die Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen.

RUFT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner,

33. Maßnahmen zu verstärken, um die Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform von Peking und die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, indem
- a) die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles angestrebt wird, unter anderem durch die fristgerechte und wirksame Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über die Lohntransparenz;
 - b) der duale Gleichstellungsansatz angewandt wird, wobei spezifische Gleichstellungsstrategien und -maßnahmen durchgeführt werden und gleichzeitig die durchgängige Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive bei allen sozialen, finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen, Programmen und Haushaltsplänen systematisch integriert wird, um geschlechtsspezifische Unterschiede in diesen Bereichen aufzudecken und wirksam zu verringern;
 - c) Beratungsmaßnahmen oder Orientierungshilfen zur Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanziellen Unabhängigkeit von Frauen ausgearbeitet und angeboten und einschlägige Sensibilisierungskampagnen unter Einbeziehung zuständiger Einrichtungen wie etwa Gleichstellungsstellen oder von Sachverständigen in diesem Zusammenhang entwickelt werden;
 - d) die Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Privatleben durch die wirksame Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung und der Empfehlungen des Rates zur frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung und zur Langzeitpflege weiter verbessert wird, insbesondere um die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu fördern;
 - e) weitere Maßnahmen zur Bekämpfung wirtschaftlicher Gewalt mit dem umfassenderen Ziel, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, insbesondere Mehrfachdiskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, wirksam zu beseitigen, in Betracht gezogen werden;

34. Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt zu fördern, einschließlich Maßnahmen, die ihnen helfen, finanzielle Unabhängigkeit zu bewahren oder zu erlangen, etwa Maßnahmen, die ihnen helfen, ihren Arbeitsplatz zu behalten, oder Maßnahmen, mit denen eine bezahlte Arbeitsfreistellung gewährt wird;
35. gemeinsam mit dem Ausschuss für Sozialschutz (SPC) und dem Beschäftigungsausschuss (EMCO) an der Entwicklung harmonisierter und regelmäßig erhobener, nach Geschlecht und anderen intersektionalen sozialen Merkmalen aufgeschlüsselter Daten über den individuellen Wohlstand zu arbeiten, und zu erwägen, diese Daten künftig in die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) einzubeziehen;
36. Fragen zu Einkommen und Ausgaben auf individueller Ebene, zur Einkommensbündelung und zur Einkommensaufteilung aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Art des Einkommens sowie gegebenenfalls anderen relevanten Variablen in die einschlägigen Erhebungen der EU aufzunehmen;
37. die Ergebnisse der anstehenden europäischen Studie zu berücksichtigen und zu verbreiten, die sich auf die EU-Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Formen zwischenmenschlicher Gewalt stützt, die von Eurostat koordiniert und vom EIGE und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) unterstützt wird;
38. das Voneinander-Lernen zu erleichtern und bewährte Verfahren bei den Akteuren zu fördern, die sich für die Förderung der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung und finanziellen Unabhängigkeit von Frauen und für die Bewältigung des Problems der wirtschaftlichen Gewalt einsetzen;
39. weiterhin gegen Geschlechterstereotypen, Sexismus, Geschlechterrollen und geschlechtsspezifische Normen vorzugehen, einschließlich solcher, die Männern tendenziell eine dominierende Rolle bei der finanziellen Entscheidungsfindung zuweisen, und gezielte Programme zu unterstützen, mit denen Männer und Jungen in die Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Diskriminierung einbezogen werden sollen; die stereotypfreie gerechte Aufteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern zu fördern; Mädchen, Jungen, Frauen und Männer zu ermutigen, Bildungsbereiche und Berufe entsprechend ihren Fähigkeiten und Kompetenzen und nicht ausgehend von Geschlechterstereotypen zu wählen, um den Anteil von Männern bei Beschäftigungen wie Betreuung und frühkindliche Bildung und Erziehung, in denen Frauen derzeit überrepräsentiert sind, und die Beteiligung von Frauen in MINT¹⁹-Fächern zu erhöhen.

¹⁹ Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF,

40. die Forschung zum Thema finanzielle Unabhängigkeit von Frauen als ein mehrdimensionales Konzept, das Einkommen, Vermögen und Macht/Kontrolle umfasst, um die vielen Facetten der geschlechtsspezifischen Ungleichheit umfassender zu erfassen, zu unterstützen;
41. darauf hinzuarbeiten, Standardindikatoren für die Überwachung der finanziellen Unabhängigkeit in Zusammenarbeit mit dem EIGE und mit Beiträgen von Eurostat im Hinblick auf die Beratungen im Ausschuss für Sozialschutz und im Beschäftigungsausschuss zu entwickeln; die einschlägigen Indikatoren für die wirtschaftliche Gewalt in mögliche künftige EU-weite Erhebungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt einzubeziehen;
42. die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Umsetzung wirksamer Strategien für eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in der Wirtschafts- und Finanzpolitik und bei Entscheidungsprozessen im Bereich Wirtschaft und Finanzen zu unterstützen, insbesondere durch die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen;
43. die Mitgliedstaaten weiterhin im Hinblick auf die Frage zu unterstützen, wie nationale Steuer- und Sozialleistungssysteme als finanzielle Anreize oder Negativanreize für die Beschäftigung von Zweitverdienern wirken können²⁰, unter anderem durch Initiativen mit dem Ziel, die ungleiche finanzielle Belastung von Zweitverdienern zu verringern, wie z. B. die Förderung der Individualisierung von Einkommensteuersystemen;
44. die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der Wirtschaftspolitik der EU, einschließlich des Europäischen Semesters, zu verstärken;

²⁰ Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024, S. 57-58.

Siehe beispielsweise:

Rastrigina, O., Verashchagina, A., *Secondary earners and fiscal policies in Europe (Zweitverdiender und Fiskalpolitik in Europa)*, Studie im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Amt für Veröffentlichungen, 2015, URL: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/a48ea2ce-7eef-4106-afe2-692a9de13d5e> ; und

Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, *The Macro-Economic Benefits of Gender Equality (Die makroökonomischen Vorteile der Gleichstellung)*, Economic Brief 071, März 2022, URL: https://economy-finance.ec.europa.eu/document/download/e1e9946c-6b83-4df5-ae38-8baadeb22bee_en?filename=eb071_en.pdf.

45. weitere Forschungsarbeiten zu fördern und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten über die Pflegewirtschaft, den Pflegebedarf und die Pflegeberufe sowie über den Status formaler und informeller Pflegekräfte und ihre Arbeitsbedingungen im Einklang mit der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung zu sammeln;
46. die Fortschritte bei den Rechtsvorschriften, Strategien und Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohn- und Rentengefälles weiter zu überwachen und dabei auf bestehenden Prozessen aufzubauen, insbesondere den Dreijahresbericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhe, und den Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich fortzusetzen;
47. die Finanzierung von geschlechtersensiblen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen zur Verbesserung der Finanzkenntnisse und -kompetenzen, einschließlich mathematischer Fähigkeiten, des Finanzmarktwissens und der digitalen Kompetenz, mit Schwerpunkt auf Frauen und Mädchen zu unterstützen;
48. Sensibilisierungskampagnen zu den neuen Rechten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Richtlinie über die Lohntransparenz und der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben einzuführen, um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte kennen und wahrnehmen können;
49. die Fortschritte und die Sensibilisierung zu überwachen und bewährte Verfahren in Bezug auf Strategien zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede auszutauschen, insbesondere im Zusammenhang mit der Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen und der Europäischen Strategie für Pflege und Betreuung, einschließlich der Empfehlungen des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und zur Langzeitpflege, und den Richtlinien zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, zum Mindestlohn und zur Lohntransparenz;
50. die Arbeit in den in der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 herausgestellten Bereichen fortzusetzen und sicherzustellen, dass die langfristige strategische Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter über 2025 hinaus auf der Grundlage substanzieller institutioneller Folgemaßnahmen aufrechterhalten und weiter verstärkt wird, unter anderem durch eine neue Strategie, in der die Prioritäten auf EU-Ebene dargelegt werden und die als Kompass für die Maßnahmen auf nationaler Ebene dient.

Referenzdokumente

1. EU – interinstitutionell

Europäische Kommission, Generalsekretariat, *Europäische Säule sozialer Rechte*, Amt für Veröffentlichungen, 2017, <https://data.europa.eu/doi/10.2792/95934>

Gemeinsamer Beschäftigungsbericht 2024 (Dok. 6073/24)

2. EU-Gesetzgebung

Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79)

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17)

Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 44)

Richtlinie (EU) 2023/970 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 21)

3. Rat

Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Juni 2019 zum Thema „Verringerung des Lohngefälles zwischen Frauen und Männern: Schlüsselpolitiken und -maßnahmen“ (Dok. 10349/19)

Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ökonomie des Wohlbefindens (Dok. 13432/19)

Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 zum Thema „Gleichstellungsorientierte Volkswirtschaften in der EU: Der Weg in die Zukunft“ (Dok. 14938/19)

Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2020 zum Thema „Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles: Bewertung und Aufteilung von bezahlter Arbeit und unbezahlter Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit“ (Dok. 13584/20)

Empfehlung des Rates über den Zugang zu erschwinglicher und hochwertiger Langzeitpflege (ABl. C 476 vom 15.12.2022, S.1)

Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030 (ABl. C 484 vom 20.12.2022, S.1)

Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 2023: Durchgängige Einbeziehung der Geschlechterperspektive (Gender-Mainstreaming) in politische Maßnahmen, Programme und Haushaltspläne (Dok. 9684/23)

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. November 2023 zum Übergang der Systeme der Pflege und Betreuung im Laufe des gesamten Lebens zu ganzheitlichen, personenzentrierten Modellen der Unterstützung in der lokalen Gemeinschaft mit einer Geschlechterperspektive (Dok. 16094/1/23 REV 1)

4. Europäische Kommission

Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025
(Dok. 6678/20) (Referenznummer der Kommission: COM(2020) 152 final)

Eine auf alle Beteiligten ausgerichtete Europäische Strategie für Pflege und Betreuung
(2022) (Referenznummer der Kommission: COM(2022) 440 final)

Beschluss der Kommission vom 17. September 2012 über Eurostat (2012/504/EU)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung
von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM(2022) 105 final)

Methodik der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) –
Einkommensarmut älterer Menschen, Eurostat, 2022

Geschlechtsspezifisches Rentengefälle nach Altersgruppen, Eurostat, 2022

Statistiken über das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern, Eurostat, 2023

5. Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung: EU-Instrumentarium für das Gender
Mainstreaming, 2016

Wirtschaftliche Vorteile der Gleichstellung der Geschlechter in der Europäischen
Union, 2023

Eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben: Überwindung des
geschlechtsspezifischen Gefälles bei Pflege- und Betreuungsaufgaben, 2023.

Finanzielle Unabhängigkeit und Gleichstellung der Geschlechter: Verbindungen schaffen
zwischen Einkommen, Vermögen und Macht (Dok. 9019/24)

6. Vereinte Nationen

Erklärung und Aktionsplattform von Peking (Agenda der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau)

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
